

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 60 (1973)
Heft: 4

Artikel: Auf den Spuren der Schulkoordination
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Bildungsziele, sondern auch jede gesellschaftliche Schicht. Dementsprechend gibt es zur Zeit rund 30 verschiedene, zum Teil sehr widersprüchliche Ziele der Bildung. Es ist an *uns*, die Bildungsziele zu formulieren, und diese Aufgabe bietet den Parteien gerade eine Möglichkeit, sich in Zukunft wieder stärker zu profilieren. Fest steht für uns jedenfalls, daß wir *zwei* Hauptziele anvisieren: das Wohl des Einzelmenschen und das Wohl der Gesellschaft.

Bekanntlich stehen dem umfassenden französischen Begriff «formation» zwei nuancierte deutsche Wörter gegenüber: Bildung und Ausbildung. Das Parlament hat sich nach langen Diskussionen für Bildung entschieden, und zwar aus folgendem Grund: Ausbildung ist nur ein Teil der Bildung, nämlich eine Bildung, die auf einen Zweck, meist auf eine bestimmte Fähigkeit ausgerichtet ist.

Wir verlangen aber mit Nachdruck, daß die Schule nicht nur abrichte und dressiere, sondern daß sie auf eine umfassende Weise bilde. Das «Recht auf Ausbildung» statt auf «Bildung» wäre ein sehr bedauerlicher Schritt hinter die tatsächlichen Verhältnisse zurück: Unser ganzes Bildungswesen ist bereits auf Bildung (nicht auf Ausbildung) ausgerichtet, und wo dies nicht der Fall ist, bemüht man sich, die Korrekturen anzubringen.

Aus dem Gesagten ergibt sich:

Wir erwarten billigerweise vom Staat, daß er die Bildungseinrichtungen in genügender Zahl und in genügender Diversifikation zur Verfügung hält und daß er nicht nur den Numerus clausus, sondern auch jede andere Benachteiligung vermeidet. Das verstehen wir unter dem Recht auf Bildung.

Damit übertragen wir dem Staat in keiner Weise ein Bildungsmonopol, sondern nach wie vor sind die Eltern, die Kirchen und alle gesellschaftlichen Kräfte in die Bildung und Erziehung einzubeziehen. Der Staat darf sich freilich nicht auf die Ausbildung beschränken, sondern er hat ein umfassendes Bildungsprogramm anzubieten. Er hat aber auch, besonders im Gebiete der Erwachsenenbildung, die privaten Bemühungen zu unterstützen.

Diesen Forderungen wird der neue Bildungsartikel gerecht. Er entspricht in allen Belangen den Erwartungen des CVP-Programms – mit einer einzigen Ausnahme. Es ist nicht gelungen, das Elternrecht, das in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, auch in den Verfassungstext aufzunehmen. Die CVP hat dazu im Programm u. a. ausgeführt: «In unserer pluralistischen Gesellschaft muß der Besuch privater Schulen ohne wesentliche Belastung der Eltern durch die Hilfe des Staates ermöglicht werden.»

Sie hat aber aus Rücksicht auf den Kampf um die konfessionellen Ausnahmerechtartikel und, um den Artikel in der Volksabstimmung nicht zu gefährden, davon abgesehen, hier einen Prestigepunkt zu vertreten. Dieser Entschluß ist ihr leichter gefallen, weil der vorliegende Verfassungstext das Elternrecht nicht ausschließt. Es wird nun eine weitere politische Aufgabe sein, diesen zum Glück modern gewordenen Gedanken bei der Gesetzgebungsarbeit zu verfechten.

Ich empfehle Ihnen daher den neuen Artikel mit Überzeugung und – im Hinblick auf unser Programm – mit Genugtuung zur Annahme.

Auf den Spuren der Schulkoordination

Ein sda-Bericht

Das schweiz. «Bildungsgebäude» trägt nur dann, wenn beide «Säulen», nämlich die Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung und das Konkordat über die Schulkoordination, zum Tragen kommen!

Die schweizerische Bildungspolitik soll auf

zwei Säulen abgestützt werden: Die eine bilden die neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung, über die Volk und Stände am 4. März abstimmen werden. Die andere besteht aus dem Konkordat über die Schulkoordination, welches am 29. Oktober 1970 von der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossen

wurde und am 9. Juni 1971 in Kraft trat. Da das «Bildungsgebäude» nur dann trägt, wenn beide Säulen ihrer Belastung gewachsen sind, muß bei der Urteilsbildung über die Bildungsartikel auch der «Zustand» des Konkordates berücksichtigt werden.

19 Kantone beigetreten – der 20. wartet vor der Tür

Dem Konkordat sind bisher 19 Kantone beigetreten. Es sind dies in der Reihenfolge ihres Beitrittes Appenzell-Innerrhoden, Obwalden, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Basellandschaft, Nidwalden, Glarus, Luzern, Genf, Zürich, Uri, Schwyz, Zug, St. Gallen, Freiburg, Wallis, Appenzell-Außerrhoden und Graubünden.

Seine Mitwirkung bereits beschlossen hat Schaffhausen, doch hat sich die EDK bisher noch nicht mit dem «Aufnahmegesuch» befaßt. Da Schaffhausen als erster Kanton Vorbehalte in bezug auf den Herbstschulbeginn anbringt – dieser soll nur im Rahmen einer regionalen Lösung eingeführt werden – dürfte der EDK die Stellungnahme zuhanden des Bundesrates noch einiges Kopfzerbrechen bereiten.

Zürich und Bern bremsen

Mit der von Schaffhausen vorgebrachten Regioallösung ist der «Fall Zürich» anvisiert. Regierung und Parlament des Kantons Zürich haben zwar im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat den Herbstschulbeginn beschlossen, unterlagen jedoch in der Volksabstimmung. Damit erschwert oder verunmöglicht Zürich nicht nur den Übergang zum Herbstschulbeginn für andere Kantone sowie weitere «Konkordatsbeitritte», sondern erfüllt auch eine der Konkordatsbedingungen nicht mehr.

Wie die Zürcher haben auch die Berner Stimmbürger nein zur Umstellung vom Frühjahrs- auf den Herbstschulbeginn gesagt, was den Kanton Bern am Beitritt zum Konkordat und andere Kantone an der Einführung des Herbstschulbeginns hindert.

Erziehungsdirektoren prüfen die Lage

Anfangs März werden die Erziehungsdirektoren der deutschsprachigen Kantone die Situation prüfen, wie sie sich einige Monate

nach dem Nein in Zürich und Bern präsentiert. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden sie dabei zur Auffassung gelangen, daß die im Konkordat vorgesehenen «Vollzugsfristen» verlängert werden müssen. Nach Konkordatstext sollte z. B. der Übergang auf den Herbstschulbeginn auf Beginn des Schuljahres 1973/74 vollzogen sein.

Im übrigen werden die Erziehungsdirektoren Maßnahmen diskutieren, die allenfalls ergriffen werden müssen, damit nicht die Kinder die Nachteile dafür zu tragen haben, daß in bezug auf den Schulbeginn vorderhand noch keine Einigung erzielt werden konnte. Man wird ferner verschiedene Kompromißmöglichkeiten in eine erste Beratung ziehen. Nachdem Zürich den Schulbeginn auf Mitte Oktober verworfen hat, im Konkordat jedoch der Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober erlaubt ist, könnte sich vielleicht irgendwo innerhalb dieses Spielraumes eine Einigung ergeben. Zudem wird man auch die Vor- und Nachteile abwägen, welche ein in letzter Zeit angeregter zweimaliger Schulbeginn pro Jahr – also der Semesterschulbeginn – mit sich brächte.

Erfolge auf den übrigen Gebieten

Nun stellt der Schuljahresbeginn ja keineswegs den Kernpunkt des Konkordates dar. Die deutschsprachigen Erziehungsdirektoren wollen deshalb anfangs März auch darüber beraten, wie in den übrigen Bereichen weitere Fortschritte erzielt werden können – auf Gebieten, in denen das Konkordat nach Auffassung der EDK in der kurzen Zeit seines Bestehens schon beachtliche Erfolge erreicht hat.

Wenn heute kein Kanton mehr lediglich sieben Jahre Schulpflicht vorschreibe, ja wenn man auf dem besten Weg zum Neunjahres-Obligatorium sei, so dürfe dies z. B. als Verdienst des Konkordates bezeichnet werden. Die Verlängerung der obligatorischen Schulpflicht um ein bis zwei Jahre habe für die Kinder derart positive Folgen, daß das leidige Streiten um den Schulbeginn nicht dramatisiert werden dürfe.

Im Gange sind auch die Arbeiten für einheitliche Rahmenlehrpläne, gemeinsame Lehrmittel sowie für einen gleichzeitigen Fächerbeginn. Im Vordergrund stehen dabei der Französischunterricht, die Muttersprache

und das Rechnen, wo zum Teil schon erste konkrete Ergebnisse vorliegen, und wo man bald mit dem Einbau in die Schule beginnen können wird.

In Kreisen der EDK weist man darauf hin, daß in der Westschweiz um die 10 Jahre diskutiert wurde, bis eine Harmonisierung der Lehrpläne für die ersten vier Schuljahre erreicht war. In der deutschen Schweiz, wo die Verhältnisse eher komplizierter sind, sei man erst seit 4 Jahren an der Arbeit. Diese könnte, so wird betont, auch mit einer rein zentralistischen Bildungspolitik nicht rascher – und bei weitem nicht so gut – vorangetrieben werden.

«Mittelschule von morgen»

Bereits abgeliefert und demnächst zur Veröffentlichung «reif» ist der von einer Kommission der EDK ausgearbeitete Bericht «Mittelschule von morgen». Er befaßt sich mit allen Schülern vom 5. bis 13. Schuljahr und dürfte mit seinen Diskussionsvorschlägen eine wertvolle Hilfe bei der Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung zu den neuen Bildungsartikeln der Bundesverfassung sein.

Die Mittelschule von morgen soll unter anderem «durchlässig» sein, eine ständige Orientierungshilfe bieten und durch eine Auflockerung des «Fächerkanons» und neue Unterrichtsformen eine Individualisierung des Unterrichts bringen. Sie müsse zur Hochschulreife führen, Grundrisse und Arbeitsmethoden vermitteln sowie Charakter und Persönlichkeit bilden. Auf die Elementarstufe (1. bis 4. Schuljahr) würde die differenzierte, für alle Schüler obligatorische Beobachtungs- und Orientierungsstufe (5. bis 9. Schuljahr) folgen. An die obligatori-

sche Schulzeit (10. bis 13. Schuljahr) schließen drei Maturitätsstränge, eine Diplom- sowie die Berufsbildungsstufe an.

Im Laufe dieses Jahres wird der von einer weitem Spezialkommission «in Auftrag genommene» Bericht «Lehrerbildung von morgen» abgeschlossen sein. Eine Koordination der Lehrerbildung werde, so argumentiert man in der EDK, die Schulkoordination ganz allgemein beschleunigen.

Vorarbeiten für das Stipendiengesetz

Ihre Arbeit beendet hat die Stipendienkommission, welche sich mit der Uneinheitlichkeit und dem Ungenügen der Stipendien sowie mit der Frage der Elternabhängigkeit befaßte. Die EDK will vorerst den Entwurf des Eidgenössischen Departements des Innern für ein eidgenössisches Stipendiengesetz abwarten, bevor sie zum Problem Stellung nimmt. Dieses Gesetz ist so weit vorbereitet, daß es unmittelbar nach der Volksabstimmung vom 4. März, von der auch die weitere Stipendienpraxis des Bundes abhängt, in die Vernehmlassung gegeben werden kann. Damit verbunden soll die Stellungnahme zu der im Mai 1972 eingereichten Initiative für elternunabhängige Stipendien (Lausanner Modell) werden.

Schließlich befaßt sich die EDK auch mit der Bildungsforschung, für welche in Aarau eine Koordinationsstelle geschaffen wurde. Ursprünglich nur als Übergangslösung bis zur «Inbetriebnahme» einer Hochschule Aarau gedacht, wird zurzeit darüber diskutiert, ob und allenfalls bei wem nach deren Eröffnung weiterhin eine «eigene» Stelle notwendig ist, welche vor allem über Bildungsforschung informieren müßte.

Vier Voten, abgegeben in der Eintretensdebatte des Nationalrates vom 20./21. Juni 1972

Dr. Theodor Gut, Nationalrat, Sprecher der radikaldemokratischen Fraktion:

Namens der freisinnigen Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und auf die Koordinationsinitiative. Ich werde mich zu drei Fragen äußern.

Erstens zu den Begriffen «Bildung» und «Ausbildung», zweitens zu einem Stilwandel im Verfassungsrecht und drittens zu etwas Neuem in unserer Verfassungsvorlage: der Förderung der außerschulischen Jugendbildung.